Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/1/9 7Ob650/56, 7Ob143/02h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.01.1957

Norm

ZPO §417
ZPO §503 Z2

Rechtssatz

Begründungsmängel des Urteiles der ersten Instanz können im Revisionsverfahren nicht geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 650/56
  Entscheidungstext OGH 09.01.1957 7 Ob 650/56
- 7 Ob 143/02h
  Entscheidungstext OGH 08.07.2002 7 Ob 143/02h
  Vgl auch; Beisatz: Ob einem Urteil die Sachverhaltsgrundlage mit der notwendigen Deutlichkeit und Klarheit entnommen werden kann, sodass es durch das Instanzgericht überprüfbar ist, lässt sich nicht generell festlegen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. (T1); Beisatz: Hier: Grundsatz der getrennten Darstellung der Tatsachenfeststellungen, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Beurteilung in den Entscheidungsgründen nicht gefolgt; dennoch keine offenkundigen und erheblichen Begründungsmängel. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0041807

Dokumentnummer

JJR_19570109_OGH0002_0070OB00650_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at